

KT-Drucks. Nr. 242/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiter

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:

16.11.2020

Veränderungen im Kreistag

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

21.12.2020
öffentlich

II. Beschlussantrag

- 1) Dem Antrag der Kreisträtin Gloria Victoria Graf, Mötzingen, auf Ausscheiden aus dem Kreistag nach § 12 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 Landkreisordnung (LKrO) wird entsprochen.
- 2) Dem Antrag von Frau Clea Dürner, Jettingen, auf Ablehnung des Mandats für den Kreistag wird unter Feststellung eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 LKrO entsprochen.
- 3) Dem Eintritt des nachrückenden Bewerbers, Herr Andreas Rudolf Ruoff, Bondorf, in den Kreistag stehen Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht entgegen.

III. Begründung

Kreisrätin Graf (GRÜNE) hat am 10.11.2020 schriftlich mitgeteilt, dass sie aufgrund ihrer beruflichen Veränderung häufig nicht im Landkreis weilt und deswegen ab Januar 2021 ihren Wohnsitz in ihren Arbeitslandkreis verlagern wird.

Sie ist damit bereits jetzt beruflich in einem anderen Landkreis und würde ohnehin ab Januar 2021 ihre Wählbarkeit als Kreiseinwohnerin verlieren und damit auch ihr Kreistagsmandat (§§ 9, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LKrO kann ein Kreisrat sein Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen, wenn er häufig oder langdauernd vom Landkreis beruflich abwesend ist.

Für Frau Graf würde gemäß § 25 Abs. 2 LKrO Frau Clea Dürner nachrücken, welche bei der Feststellung des Ergebnisses der letzten Kreistagswahl vom 26.05.2019 als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist.

Frau Dürner wurde am 26.05.2019 in den Gemeinderat der Gemeinde Jettingen gewählt und übt dieses Mandat noch aktiv aus. Mit Schreiben vom 15.11.2020 teilte sie mit, dass sie sich wegen der zeitlichen Inanspruchnahme ihres Mandats als Gemeinderätin gegen eine Ausübung des Kreistagsmandates entschieden hat. Daher möchte sie das Mandat ablehnen. Hierbei handelt es sich um einen wichtigen Grund gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LKrO, demnach kann ein Kreiseinwohner eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen, wenn er Mitglied eines Gemeinderates ist. Ungeachtet dessen tritt gemäß § 12 Abs. 2 LKrO der Kreistag die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Für Frau Clea Dürner rückt nach § 25 Abs. 2 LKrO Herr Andreas Rudolf Ruoff nach, der bei der Feststellung des Ergebnisses der Kreistagswahl vom 26.05.2019 als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist. Nach Kenntnis der Verwaltung ist bei dem nachrückenden Bewerber kein Hinderungsgrund i.S.v. § 24 Abs. 1 LKrO gegeben. Formell hat dies jedoch der Kreistag festzustellen (§ 24 Abs. 2 LKrO).

IV. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen Kosten in Höhe von rd. 1.300 Euro für die Beschaffung eines iPads nebst Peripherie.



Roland Bernhard